

## Werk

**Label:** Periodical issue

**Ort:** Berlin

**Jahr:** 1903

**PURL:** [https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?523137273\\_0005|log17](https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?523137273_0005|log17)

## Kontakt/Contact

[Digizeitschriften e.V.](#)  
SUB Göttingen  
Platz der Göttinger Sieben 1  
37073 Göttingen

✉ [info@digizeitschriften.de](mailto:info@digizeitschriften.de)

# Die Denkmalpflege.

Herausgegeben von der Schriftleitung des Zentralblattes der Bauverwaltung, W. Wilhelmstraße 89.

Schriftleiter: Otto Sarrazin und Friedrich Schultze.

V. Jahrgang.  
Nr. 3.

Erscheint alle 3 bis 4 Wochen. Jährlich 16 Bogen. — Geschäftstelle: W. Wilhelmstr. 90. — Bezugspreis  
einschl. Abtrags, durch Post- oder Streifbandzusendung oder im Buchhandel jährlich 8 Mark; für das  
Ausland 8,50 Mark. Für die Abnehmer des Zentralblattes der Bauverwaltung jährlich 6 Mark.

Berlin, 25. Februar  
1903.

[Alle Rechte vorbehalten.]

## Zur Lage des Denkmalschutzes in Preußen. III.

Vom Geheimen Ober-Regierungsrat a. D. Polenz in Hirschberg i. Schles.

(Fortsetzung aus Nr. 5, S. 33, u. Nr. 9, S. 66, Jahrg. 1902 d. Bl.)

### Der bestehende Rechtszustand.

Die Notwendigkeit, für den Erlaß eines Denkmalschutzgesetzes den zuständigen Herrn Minister näher zu interessieren<sup>1)</sup>, kam mit dem Augenblicke in Wegfall, wo der Ministerwechsel eintrat. Die freundliche Stellung des neuen Ressortchefs zur Pflege der Denkmäler war schon aus den Verhandlungen der westfälischen Provinzial-Denkmal-Kommission genugsam bekannt. So wirkte es auch kaum wie eine Ueberraschung, als schon in der Sitzung des Hauses der Abgeordneten vom 12. März 1901 der Herr Minister Studt die Erklärung abgab, daß der Erlaß eines Denkmalschutzgesetzes zu den nächsten gesetzgeberischen Aufgaben seines Ressorts gehöre<sup>2)</sup>. Er fügte hinzu, daß die Verhandlungen darüber schon so weit gediehen seien, um eine befriedigende Formulierung gesetzlicher Schutzbestimmungen erwarten zu lassen. Man mußte aufrichtig wünschen, daß dabei nicht bloß der gute Wille Bericht-erstatte gewesen, denn die Aufgabe, welche sich der Minister gestellt hat, gehört zu den schwierigsten der Gesetzgebung. Das wird sich erst recht zeigen oder hat sich im Laufe der inzwischen wieder verflossenen zwei Jahre vielleicht schon gezeigt, sobald man sich ernstlich mit den Einzelbestimmungen zu einem solchen Gesetze beschäftigt und nicht bloß Grundsätze aufstellt, wie sie die Denkmaltage in Dresden, Freiburg und Düsseldorf ans Licht gefördert hatten. Und die Gegnerschaft, welche der Gesetzentwurf, wenn er erst veröffentlicht werden wird, mit seinen notwendigen Beschränkungen des Privateigentums, der persönlichen Willensfreiheit und der Verfügungsbefugnis hervorrufen wird, darf auch nicht unterschätzt werden. Seit 20 Jahren ringt man in Italien mit der Formulierung des für notwendig erachteten Schutzgesetzes; das französische Gesetz von 1887 hat eine zehnjährige Geschichte; der badische Gesetzentwurf ruht ebenso lange unerledigt im Schoße der Ministerialakten, wie die verschiedenen preußischen Entwürfe, welche nach und nach im Kultusministerium aufgestellt worden sind. Von diesen ist aus den Verhandlungen des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine bekannt geworden, daß sie zum Teil derjenigen Gruppe von Denkmalschutzgesetzen folgen, welche — wie z. B. das österreichisch-ungarische Gesetz — eine Auslegung des Begriffs „Denkmal“ geben und alles, was unter diesen Begriff fällt, dem Gesetze unterwerfen<sup>3)</sup>. Hiervon abweichend folgt der vom Verfasser in Gemeinschaft mit dem Staatskonservator Persius aufgestellte Entwurf von 1887<sup>4)</sup> dem Vorgange von Frankreich und läßt nur diejenigen Denkmäler unter das Gesetz fallen, welche von nationaler Bedeutung und in einer Anlage zum Gesetz namentlich und einzeln (Sammelbezeichnungen nicht ausgeschlossen) aufgeführt oder durch ein Wertungsverfahren nachträglich in die Denkmalliste aufgenommen sind. Bezüglich der in die Denkmalliste nicht aufgenommenen Gegenstände, welche gleichwohl nach der Meinung der Sachkenner und Gebildeten als Denkmäler anzusprechen sind, weil sie, wenn auch keine nationale Bedeutung, doch einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben, sollte es bei dem bestehenden, beschränkteren Gesetzeschutz verbleiben, mit a. W. sie sollten gegen „Veräußerungen“ und „Veränderungen“ geschützt sein, sofern und solange sie sich

im Besitz des Fiskus, der politischen und kirchlichen Verbände, der Stiftungen und anderer öffentlich-rechtlichen Anstalten befinden, dagegen sollte das Privateigentum und das private Verfügungsrecht in Ansehung ihrer nicht eingeschränkt werden. Den meisten Freunden der Denkmalpflege, besonders denen, welche das Gesetz nicht zu machen oder vor dem Lande zu vertreten haben, geht das nicht weit genug. Es kann abgewartet werden, ob sie für den geforderten weitergehenden Schutz, z. B. für zwangsweise Eingriffe ins Privateigentum ohne Schadloshaltung und für strafrechtliche Ahndung von Verstößen gegen das Denkmalschutzgesetz die öffentliche Meinung gewinnen werden. Verfasser glaubt das bezweifeln zu sollen. Es war ihm daher wichtig, darauf hinzuweisen, daß der zur Zeit bestehende, obschon beschränkte Gesetzeschutz immerhin eine recht brauchbare Waffe darstellt, welche nur besser bekannt sein und von den Konservatoren, den kommunalen und kirchlichen Aufsichtsbehörden genügend in Gebrauch genommen werden sollte. Dieser Absicht sind die Teile I und II dieser Erörterungen (S. 33 u. 66 d. vor. Jahrg. d. Bl.) entsprungen, und auch das folgende zielt auf eben diesen Nachweis hin, der schon in der Erklärung des Vertreters der preußischen Regierung auf dem vorletzten Denkmaltage: „daß man sich wohl noch längere Zeit ohne besonderes Denkmalschutzgesetz mit der bisherigen Gesetzgebung werde einzurichten haben“, seine Rechtfertigung finden dürfte, eine Erklärung, die freilich erklärliche Enttäuschung gebracht hat.

Der goldene Boden, auf dem allein Denkmalpflege nachhaltig gedeiht, ist die Freiwilligkeit: das Interesse, welches das Volk an der Erhaltung der Werke ihrer Vorfahren nimmt, und die Einsicht des einzelnen, daß er mit seinem Lebensinhalte an das geschichtlich Ueberkommene anzuknüpfen, an der Schonung desselben daher den gleichen Anteil hat, wie an der Gegenwart. Jene Teilnahme des Volkes zu steigern und die Einsicht der einzelnen zu fördern, ist und bleibt die vornehmste Aufgabe jedes Konservators<sup>5)</sup>. Die Erfolge welche Dänemark und Frankreich auf diesem Wege erzielt haben, stehen in starkem Gegensatz zu den Ergebnissen, welche die Länder eines weitgehenden gesetzlichen Zwanges zum Schutze der Denkmäler z. B. Griechenland und der Orient darbieten. Hat der Konservator somit zunächst den Beruf eines guten Hausvaters, der für seine Schützlinge überall um Liebe und Schonung wirbt und mit diesem Werben am weitesten kommt, so sind die Erfahrungen, welche er in Preußen namentlich im Bereiche städtischer und kirchlicher Körperschaften macht<sup>6)</sup>, doch derartig, daß er sich des öfteren die Frage vorzulegen hat, ob er nicht die starke Hand des Staates anrufen muß, und ob diese nach Lage der Gesetzgebung imstande ist, auf dem gerichtlichen oder dem Verwaltungswege seinen Forderungen Nachdruck zu geben.

Was ist also in Preußen Rechts auf dem Gebiete der Denkmalpflege?

Stellen wir zuerst das „Objekt“ fest, auf welches sich die Denkmalpflege zu richten hat und beantworten die Frage, welche Denkmäler — zeitlich und inhaltlich — hat der Konservator zu pflegen und gegebenenfalls zu schützen?

Dem Konservator der Kunstdenkmäler an der Zentralstelle und somit auch den Konservatoren in den Provinzen in ihrer Eigenschaft als „Delegierte des Generalkonservators“ sind nicht

<sup>1)</sup> Vergl. „Zur Geschichte der Organisation der Denkmalpflege in Preußen“ im Jahrgang 1899 d. Bl., S. 46.

<sup>2)</sup> Denkmalpflege 1901, S. 31.

<sup>3)</sup> Auch das hessische Gesetz vom 18. Juli 1902 (Jahrg. 1902 d. Bl., S. 73) hat diesen Weg eingeschlagen — Art. I u. III; eine eingehendere Würdigung dieses in Deutschland bisher einzigen Denkmalschutzgesetzes bleibt vorbehalten.

<sup>4)</sup> Was über diesen Entwurf in Nr. 3 des Korrespondenzblattes des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine von 1898 gesagt ist, beruht auf Irrtum. Das französische Gesetz von 1887 ist noch jetzt unübertroffen und auch für Preußen das nachahmungswürdigste Vorbild.

<sup>5)</sup> Erlaß vom 14./3. 1845 v. Wußow, Anlagenband S. 51

<sup>6)</sup> Uebrigens keineswegs bloß in Preußen; vergl. Frhr. v. Helfert, die Denkmalpflege, Wien 1897, S. 176: „Die Erfahrung lehrt, daß im Wege der Vorstellung und Ueberredung bei einzelnen noch eher zum Ziel zu gelangen ist, als bei vielköpfigen Versammlungen, von denen nur zu oft leider die Schillersche Xenie gilt:

Jeder, sieht man ihn einzeln, ist leidlich klug und verständig;  
Sind sie in corpore, gleich wird euch ein Dummkopf daraus“.

bloß die „Kunst“-Denkmäler, sondern die Denkmäler überhaupt zur Aufsicht und Pflege unterstellt, — auch nicht bloß die geschichtlichen Denkmäler, einschließlich der vor- und frühgeschichtlichen, sondern ebenso die Denkmäler der jüngsten Vergangenheit, sowie die in der Gegenwart zahlreich neu entstehenden Denkmäler, von deren Errichtung die Konservatoren also sich Kenntnis verschaffen müssen mit den nötigen Aufzeichnungen über die wichtigsten Punkte ihrer Entstehung, namentlich über den Eigentümer und die Unterhaltungspflichtigen. Die baldige Feststellung dessen in bezug auf die in der Jetztzeit entstehenden wichtigeren (d. h. der dauernden Erhaltung und des staatlichen Schutzes werten) Denkmäler für Kaiser Wilhelm I., für Staatsmänner, Feldherren, Gelehrte, Künstler, für im Dienste des Vaterlandes Gefallene usw. ist von Wichtigkeit und wird Sache der Konservatoren mittels Ersuchens der Regierungen bezw. der Unterbehörden sein.<sup>7)</sup> Das ist gewiß lästig, aber im Ausblick auf unsere Nachkommen geboten. In 200 Jahren wird ein Denkmal Kaiser Wilhelms I. oder Bismarcks denselben Wert haben, den wir jetzt einem zeitgenössischen Standbilde Friedrichs des Großen oder seiner Generale beilegen. Der Typus der betreffenden Persönlichkeit wird nur so für die Geschichte und die geschichtliche Kunst festgehalten.

Rücksichtlich der Zeit der Entstehung sind also die Gegenstände der Denkmalpflege nicht begrenzt.<sup>8)</sup> Was nun die inhaltliche Qualifizierung einer Sache zum „Denkmal“ und zum Gegenstand des Denkmalschutzes anlangt, so behandeln die vorhandenen Vorschriften zweierlei Arten von Schutzgegenständen, nämlich: Denkmäler im engeren Sinne, d. i. im Sinne des Volkssprachgebrauchs und Denkmäler im Sinne der Konservation.

I. Denkmäler im engeren Sinne sind Statuen, Monumente, Standbilder, Gedenksäulen, Gedächtnis-Tafeln und Inschriften usw. — Malzeichen, für die Nachwelt errichtet in der Absicht, das Andenken an Persönlichkeiten oder Geschehnisse aufzubewahren.

Vorsätzliche und rechtswidrige Beschädigung oder Zerstörung solcher Denkmäler (es werden besonders genannt: „Grabmäler, öffentliche Denkmäler, Gegenstände der Kunst oder Wissenschaft, welche öffentlich aufgestellt sind, endlich Gegenstände, welche zur Verschönerung öffentlicher Wege, Plätze oder Anlagen dienen“), ist im Reichs-Strafgesetzbuche § 304 unter Strafe gestellt. Auch der Versuch zu solcher Beschädigung oder Zerstörung ist strafbar. Das bloße Wegnehmen ist es nur dann, wenn mit der Wegnahme eine Beschädigung oder Zerstörung unausbleiblich Hand in Hand geht, was bei Gegenständen wie z. B. Epitaphien oder Standbilder, welche mit dem Erdboden fest verbunden oder in die Mauer einer Baulichkeit eingelassen sind, nicht selten der Fall sein wird. Die eigenmächtigen, tatsächlichen Verfügungen, welche Gemeinden oder Kirchenvorstände über alte Grabdenkmäler treffen, sind in dieser Richtung nicht immer einwandfrei; sie werden der Aufmerksamkeit der Konservatoren empfohlen. Rechtswidrig ist jede Beschädigung oder Zerstörung, zu welcher nicht Gesetz oder Vertrag oder die Zustimmung des Eigentümers eine zweifelsfreie Befugnis gibt. Neben dieser Strafvorschrift bleibt — auch nach dem Inkrafttreten des B. G.-B., welches das äußere und innere Staatsrecht der Einzelstaaten unberührt gelassen hat, — der § 35 Th. I Tit. 8 des Allg. Landrechts zu beachten:

„Statuen und Denkmäler, welche auf öffentlichen Plätzen errichtet worden, darf niemand, wer es auch sei, (also auch nicht derjenige, welcher sie hat errichten lassen, z. B. die Kommune oder der Denkmalausschuß, ebensowenig der davon möglicherweise verschiedene Eigentümer, wie die Familie, der das Denkmal gehört) beschädigen oder ohne obrigkeitliche Erlaubnis wegnehmen oder einreißen.“

Rücksichtlich solcher Denkmäler ist dem Eigentümer und jedem Dritten, selbst wenn er mit Erlaubnis oder auf Geheiß des Eigentümers handelt, die Beschädigung und Zerstörung, ja sogar das bloße Wegnehmen ohne obrigkeitliche Erlaubnis verboten. Die Bestimmung ist aber eine *lex imperfecta*, sie enthält keine Strafordrohung. Es kann daher nur im Wege der Staatsaufsicht oder, wo solche nicht Platz greift, im Wege des Zivilprozesses die Wiederherstellung oder Wiederaufrichtung am alten Orte gefordert werden. Wer im Einzelfalle der zur Gestellung der Klage Berechtigte

ist, läßt sich allgemein nicht sagen. In der Regel wird es die Gemeinde sein, welcher der öffentliche Platz gehört. Hat aber die Gemeinde selbst das Denkmal beschädigt, eingerissen oder weggenommen, so wird im Aufsichtswege die restitutio in integrum erzwungen werden können, nötigenfalls durch zwangsweise Einstellung des erforderlichen Geldbetrags in den Haushaltplan der Gemeinde.

Wenn im großen Publikum schlechthin von „Denkmälern“ gesprochen wird, versteht man darunter fast ausschließlich die vorbehandelte, sachlich wenig bedeutende und für den Konservator auch wenig interessante Gruppe von Denkmälern im engeren Sinne. Nicht alle solche Denkmäler sind des staatlichen Schutzes wert und zu schützen. Die Denkmäler im engeren Sinne fallen daher keineswegs ohne weiteres zusammen mit den

II. Denkmälern im Sinne der Konservation — Schutzdenkmälern. Noch keiner gesetzgeberischen oder Verwaltungsvorschrift ist es bisher gelungen, den Begriff „Denkmal“ in diesem Sinne und den Kreis der darunter zu rechnenden Gegenstände so festzulegen, daß es sogleich jedermann klar wäre, ob eine gegebene Sache ein Denkmal sei oder nicht. Warum das so ist und niemals anders sein wird, leuchtet ein. Die Gesichtspunkte, aus denen heraus eine Sache als ein schutzbedürftiges Denkmal anzusprechen und zu bezeichnen ist, sind so mannigfaltig, wie das politische und kulturelle Leben der Völker selbst. Wie es Sache der Erziehung von Auge und Ohr ist, sie das Schöne vom Unschönen, das dauernd Wertvolle vom Gewöhnlichen, Alltäglichen unterscheiden zu machen, so ist es auch Sache der Erziehung, das Volk in der Hinterlassenschaft seiner Vorfahren das Schöne vom Unschönen, das künstlerisch oder geschichtlich dauernd Wertvolle vom Unbedeutenden, Gleichgültigen, das Denkmal vom Nichtdenkmal sondern zu lassen. Und diese Erziehung wird immer nur von einzelnen ausgehen, deren Kenntnisse und Geschmack sich dabei geltend machen werden, — mit gesetzgeberischen Begriffsfeststellungen oder richterlichen Aussprüchen wird jene Unterweisung nicht erzielt.

Aus dem Gesagten ergibt sich — um das schon hier zu erwähnen — de lege ferenda die Folgerung, daß Kriminalstrafen für die Veräußerung, Veränderung, das Zerstören, Verfallenlassen und Verbringen von solchen „Denkmälern“, welche nicht unter das Reichs-Strafgesetzbuch fallen, nicht wohl festzusetzen sein werden, weil angesichts der subjektiven Unsicherheit über das Vorliegen der Denkmaleigenschaft im einzelnen Falle das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit bei dem Täter nur in seltenen Fällen festzustellen sein würde. Das bestehende Recht kennt daher auch für die obberregten Handlungen oder Unterlassungen Kriminalstrafen nicht. Seine Vorschriften sind nur zivilrechtlicher oder disziplinarer Natur, zum Teil sogar nur reglementarischer Art. Und diese Vorschriften bieten einen staatlichen Schutz auch nur für gewisse Arten von Gegenständen, die eben dadurch zu „Denkmälern“ werden, umfassen aber keineswegs das ganze Gebiet der im Sinne der Konservation schutzbedürftigen Sachen. Es bleibt eine Menge von des Schutzes werten und bedürftigen Gegenständen mit Denkmalswert ungetroffen, bezüglich deren der Konservator immer nur auf den guten Willen der Eigentümer oder Besitzer und auf gütliche Einwirkung angewiesen sein wird. Dahin gehört zunächst das große Gebiet der Denkmäler, welche im Eigentum von Privaten stehen. Die Einwirkung des Konservators kann sich hier nur in der Form jeder Art von zwangloser Förderung ihrer Erhaltung geltend machen. Ausgenommen sind nur die verhältnismäßig seltenen Fälle, in denen der Privatmann, sei es durch letztwillige Anordnung eines Dritten, sei es vertraglich (z. B. durch eine Bedingung beim Erwerb von Grundstücken im Auseinandersetzungsverfahren) die Verbindlichkeit übernommen hat, den Denkmalgegenstand zu erhalten bezw. zu unterhalten.<sup>9)</sup> In solchen Fällen führt die Zivilklage auf Unterhaltung, Erhaltung und gegebenenfalls Wiederherstellung, auch der Arrestschlag bezw. die einstweilige Verfügung zum Ziele. Der aus dem Vertrage oder der letztwilligen Anordnung Berechtigte (Erbe, Miterbe, Testamentsvollstrecker) ist der zur Klageerhebung Berechtigte. Ist das der Fiskus oder eine dem staatlichen Aufsichtsrechte unterworfenene öffentlich-rechtliche (juristische) Person, so wird im Instanzenzuge die Klageanstellung erzwungen werden können; ist der Berechtigte aber ebenfalls ein Privatmann,

<sup>9)</sup> v. Wußow, Anlagenband S. 33; 48 ff. 20. Eine weitere Ausnahme scheint das Reskript des Ministers des Innern (M.-Bl. d. i. Verw. 1847 S. 5) vom 17. Januar 1847 zu machen, wenn es bestimmt, „auch in den Fällen, wo das Eigentum der Stadtmauer nicht der Stadtgemeinde, sondern einem Dritten zusteht, bedarf es zu Veränderungen derselben der Ministerialgenehmigung“.

<sup>7)</sup> Das war wenigstens die Auffassung des Ministers v. Gossler. Damals hatte es die erhaltende Tätigkeit des Staatskonservators sogar mit einigen hervorragenden Denkmälern auf den Schlachtfeldern von Königgrätz und um Metz zu tun.

<sup>8)</sup> Die Gesetzgebung anderer Staaten erkennt nur Gegenstände aus „einer abgelaufenen Kulturperiode“ als Denkmäler an, so auch badischer Gesetzentwurf § 1. Der Wortlaut des badischen Entwurfs ist bei v. Helfert, Denkmalpflege S. 43 ff. veröffentlicht.

so wird er entweder selbst ein so großes Interesse an der Wahrung seines Rechts nehmen, daß er klagt, oder doch un schwer zur Abtretung der Klage an den Konservator zu bewegen sein.

Viele und charakteristische bewegliche Denkmäler sind im Besitze von Innungen, Schützengilden und anderen althistorischen Vereinigungen. Es kommt auf die Grundgesetze (Statuten) der betreffenden Innungen usw. an, ob ihr Besitz freies und unbeschränktes Privateigentum oder ob ihr Verfügungsrecht zugunsten dritter Personen z. B. der Kommune oder von Aufsichts wegen durch die Regierungsgewalt eingeschränkt ist. Eine solche Einschränkung kann indessen in der Bestimmung mancher Statuten, daß nach Auflösung der Innung oder Gilde oder des Vereins das Vermögen an die Stadtgemeinde bezw. den Staat fällt, für sich allein nicht

gefunden werden; ein Einspruchsrecht gegen Veräußerung oder Veränderung oder Vernachlässigung des Innungsbesitzes ist daraus nicht herzuleiten. Bei Neugründung von Vereinen und Gesellschaften, welche sich mit Sammlung von Gegenständen befassen, die unter Umständen Denkmalcharakter haben,<sup>10)</sup> sind die Oberpräsidenten angewiesen, darauf zu sehen, daß der Bestand der Sammlungen jederzeit ersichtlich wird und daß der Verbleib der Sammlungen nach Auflösung der Gesellschaft statutarisch gesichert ist. Wo die Provinzialkonservatoren nicht schon jetzt von solchen Bestimmungen Kenntnis erhalten, werden sie sich darum bei den Oberpräsidenten bemühen müssen. (Fortsetzung folgt.)

<sup>10)</sup> Lokalmuseen, prähistorische Sammlungen usw.

## Das Rathaus in Bamberg und sein Freskenschmuck.

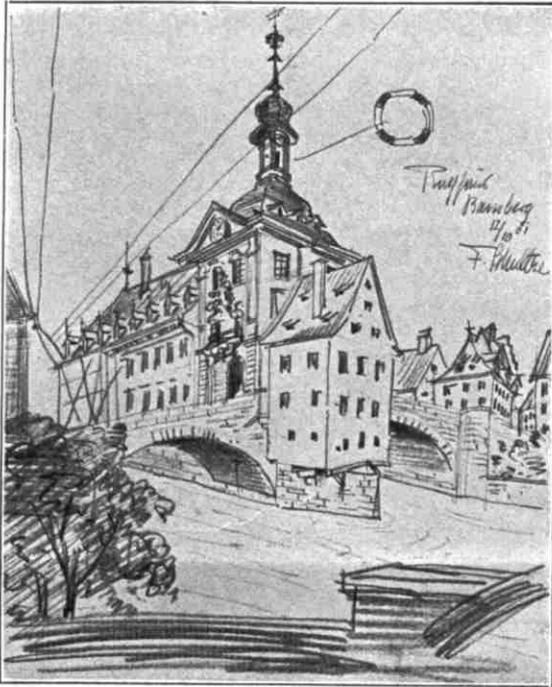


Abb. 1. Das Rathaus in Bamberg von Südwesten.

Wer jemals die fränkische Siebenhügelstadt, wie der Volksmund das kirchenreiche Bamberg zu nennen liebt, betrat, hielt unwillkürlich zögernd den Schritt an bei dem Blick auf das unvergleichlich schöne Städtebild, zu dem sich das stolz-trotzig aus der Regnitz emporstrebende Rathaus mit der hochgeschwungenen oberen Brücke und der mächtigen Kreuzigungsgruppe auf dieser eint. Dazu der duftige Blätterschleier, den die Bäume, wie wenn sie eine Blöße verhüllen wollten, über die Ostseite des Rathauses breiten. Und eine Blöße war es auch, die sich dem Näher schreitenden darbot. Einem zerrissenen fadenscheinigen Prachtgewande gleich erschienen die zerstörten, selbst in ihrem geradezu trostlosen Zustande dennoch wirkungsvollen Fresken, und jedem drängte sich mit Macht der Wunsch ihrer Wiederherstellung auf. Nachdem diese nunmehr glücklich vollendet ist, dürfte ein kurzer Hinweis auf die Baugeschichte des Rathauses und seinen Freskenschmuck nicht unangezeigt erscheinen.

Die eigenartige Lage des Rathauses im Flusse (vergl. Abb. 1), auf der ja wesentlich der Reiz dieses Städtebildes beruht, ließ längst nach einem Grunde, der zu dieser Anlage führte, forschen, doch erschienen die versuchten Lösungen entweder sehr gewagt oder überhaupt der Sage entsprungen, sodaß füglich Abstand genommen werden kann, näher auf sie einzugehen. Aller Vermutung nach stand schon 1320 ein Rathaus auf der Insel. 1440 legte ein Blitzstrahl den alten Rathausurm in Asche. Man sah sich deshalb gezwungen, im Jahre 1450 zu einem Neubau des Rathauses mit einer steinernen Brücke zu schreiten. 1453 ward das Rathaus selbst, 1456 die Brücke vollendet. Baumeister waren Konrad Scheßlitzer und Hans Vorchheimer. Von diesem Bau lassen sich außer den Rippen des Brückentorgewölbes keine besonders bezeichnenden gotischen Einzelheiten mehr wahrnehmen, so gründlich hat ein Umbau des 18. Jahrhunderts mit dem alten Bestande aufgeräumt. Derselbe begann 1749. Vermutlich lieferte den Riß

Ingenieurleutnant Joh. Jak. Mich. Küchel, der schon 1738 auf Befehl des Fürstbischofs Friedrich Karl dem Rate einen solchen vorgelegt hatte; mangelnder Geldmittel halber aber blieb der geplante Umbau damals noch liegen. Der Vergleich des Turmbaues mit den ziemlich zahlreichen Bauten Küchels in Bamberg spricht für dessen Urheberschaft. Die Gesamterscheinung des Baues wird bestimmt durch den Brückentorturm (vergl. Abb. 3), an den sich nach Norden aus dem Wasser mächtig emporragend das eigentliche Rathaus anlegt. Der Turm ist in Sandstein aufgeführt und prunkt mit zwei, von reizenden Puttenköpfchen gezierten Altanen und den außerordentlich schwungvoll erfundenen Wappen der Stadt und des Fürstbischofs. Die Altanen wie die Wappen sind Arbeiten des Bamberger Bildhauers Bonaventura Josef Mutschele. Gegenüber den durch das zierliche Dach mit der Glockenstube bedingten bewegteren Umrißlinien des Turmes und dem plastischen Schmuck desselben erscheint der Längsbau in entschiedenem Gegensatz: ein gänzlich ungegliederter Bau mit drei Stockwerken und neun Fensterachsen an der östlichen und westlichen Schauseite; dazu ein in seiner Einfachheit außerordentlich wohlthuendes Ziegeldach in Sattelform, dessen gerade Flächen durch zwei Reihen Dachlaken unterbrochen werden. Wenn der Ausdruck gestattet ist, kann man wohl sagen, daß an dem Gebäude im übrigen die Malerei die Aufgaben der Architektur übernommen hat, denn in gemalter Scheinarchitektur hat der schwäbische Maler Johann Anwander auf den nüchternen Putzwänden eine in ihrer Art vielleicht einzige Prachtfassade geschaffen (vergl. Abb. 2 u. 4). Je sechs mächtige Marmorsäulen mit vergoldeten Kompositkapitellen, die in palladianischer Weise die beiden oberen Geschosse zu einem Ganzen verbinden, stützen das kräftig vorkragende Dachgesims. Zwischen je zwei Säulen sind zwei Rundnischen angeordnet, in denen die kraftvoll erfaßten und markig gegebenen Standfiguren römischer Konsuln und Senatoren stehen als klassische Vorbilder der Oberhäupter eines geordneten Gemeinwesens.

Zwischen je zwei dieser Standbilder fügen sich in die Fensterumrahmungen die Medaillons von hervorragenden Bamberger Bürgermeistern und Ratsherren. In gleicher Weise sind in die architektonisch-ornamentalen Formen auf der Ostseite allegorische Darstellungen der vier Lebensalter, auf der Westseite der vier Elemente einbezogen. Diesem mehr architektonischen Gerüste der beiden Schauseiten trug Anwander in der gewohnten Weise der Barock- und Rokokomaler Süddeutschlands durch eine einheitliche Farbgebung Rechnung. Im Gegensatz hierzu beleben völlig als Gemälde aufgefaßte bunt gehaltene allegorische Darstellungen die Flächen zwischen den Säulen — also je drei auf jeder Schauseite, je eine an den Ecken und in der Mitte. Jene an den Ecken stellen sozusagen als Ecksäulen einer weisen Stadtverwaltung die Klugheit, Gerechtigkeit, Stärke und Mäßigung dar unter Zugrundelegung biblischer Begebenheiten. Die mittleren Gemälde der Längsseiten aber sind als Ehrendenkmäler anzusprechen, die die getreue Stadt ihren edlen Fürsten errichtete. Die eine Darstellung gegen Abend gewendet, bekundet, wie mit dem Tode Fürstbischofs Johann Philipp Antons von Frankenstein die Künste ihres belebenden Elementes beraubt wurden, wie sie trauern um ihren Gönner und Beschützer. An der Ostseite aber erscheint unter einem Vorhange das leere fürstbischöfliche Wappenschild, umgeben von Engeln und Genien mit den Wappenfiguren des neu gewählten Fürstbischofs Franz Konrad von Stadion und Tannhausen. Unter dieser außerordentlich lebendig und anmutig erfundenen Gruppe finden wir auch die Bezeichnung des Meisters: Joh. Anwander i. et pinxit.

Eine hebräische Inschrift bei der Darstellung der Gerechtigkeit gibt das Entstehungsjahr 1756 an. Anwander erhielt für die Fassadenmalereien 1000 Gulden. In dem Quittbrief hierüber bezeichnet er sich als „Mahler von Lauingen“. Wahrscheinlich aber



Abb. 2. Ostseite.

## Das Rathaus in Bamberg und sein Freskenschmuck.

stammte er aus Landsberg am Lech. Außer in Bamberg, wo er sich etwa sieben bis acht Jahre aufgehalten haben soll, war er namentlich in Schwaben tätig, so z. B. in Gmünd, wo er die Decke der Dominikanerkirche malte. Johann Anwander selbst oder andere Mitglieder dieser reichverzweigten Künstlerfamilie treffen wir dann noch im Bezirksamt Bruck, in Grunertshofen (Gottfried A. 1752), Hausen (J. B. A. 1795), im Bezirksamt Landsberg in Prittriching (J. Anwander, wohl der Bamberger Meister, 1752), in Spötting (J. P. A. 1788 und F. A. A. 1771), im Bezirksamt Aichach in Klinging (B. A. 1791) und in Osterzhausen. Aber auch nicht ein einziges dieser Werke reicht auch nur im entferntesten an die Malereien des Bamberger Rathauses hin, wie sich denn überhaupt mit diesen keine der gemalten Scheinarchitekturen, an denen ja gerade Bayern und Tirol so reich sind, weder hinsichtlich der räumlichen Ausdehnung noch in bezug auf die Großzügigkeit des Entwurfes messen kann. Geradezu Verwunderung mußte aber der Umstand dem Beschauer abringen, daß bei der Lage des Rathauses mitten im Wasser die Malereien solange standgehalten hatten. Seit den achtziger Jahren aber erwies es sich als ein immer dringenderes Bedürfnis, dem gänzlichen Verderben der Fresken vorzubeugen.

Es fehlte aber damals auch nicht an Stimmen, welche rieten, die Fresken völlig abzuschlagen, um das Rathaus als unverputzten Fachwerkbau erscheinen zu lassen; andere wieder hielten an dem Gedanken der bemalten Schauseiten fest und brachten bei dem Rate der Stadt Entwürfe mit geradezu köstlich-naiven „zeitgemäßen“ Umänderungen der alten Darstellungen und Cäsarenstandbilder in Versinnbildlichungen neuer Erfindungen, wie etwa des Eisenbahnverkehrs, der Elektrizität u. a. in Vorlage. Trotz des bestechend niedrigen Preises wurde das Anerbieten zum größten Glück abgelehnt. Zunächst erneuerte man nur die gleichfalls stark beschädigten Balustraden am Turm durch die Bildhauer Johann Dorsch und Lorenz Kamm (1886 und 1888). Erst im Jahre 1897 wurde die Frage der Wiederherstellung der Fresken nachdrücklicher wieder aufgegriffen, bis endlich im Mai 1899 der Münchener Kunstmaler Bonifaz Locher, den das Königl. Generalkonservatorium für die Wiederherstellung der Fresken empfohlen hatte, mit der außerordentlich schwierigen Aufgabe beginnen konnte. Gegen Ende des Jahres 1902 war das Werk vollendet, schon in Anbetracht des Umfanges eine hervorragende Leistung für die verhältnismäßig kurze Zeit von wenig mehr als zwei



Abb. 3. Brückentor des Rathauses in Bamberg. Ostseite.

Jahren, aber noch besonders beachtenswert, wenn man in Betracht zieht, daß sich der Zustand der Malereien im Verlaufe der Arbeit



Abb. 4. Westseite.  
Das Rathaus in Bamberg und sein Freskenschmuck.

schadhafter erwies, als man bei der technischen Untersuchung und zu Beginn der Arbeiten erwarten konnte. Hatte der Künstler die vom Standpunkte der Denkmalpflege außerordentlich aner kennenswerte Absicht, die noch erhaltenen Farbreste möglichst unangetastet zu belassen und in ihrem Bestande festzuhalten, so stellte sich dies bald als unzweckmäßig heraus, da die Pigmente nicht mehr in fester Verbindung mit dem Verputz standen, sondern sich trotz aller Fixierungsversuche abblätterten und losstäubten, so namentlich gegen die untere Brücke zu. In den südlichen Teilen war der Zustand etwas günstiger. Immerhin mußten aber sehr umfangreiche Stellen auf Grund der in den Verputz eingeritzten Umrißzeichnungen und der noch vorhandenen Farbenspuren ganz neu gemalt werden. Verwandt wurden Wallnorsche Lapidarfarben, die sich zwar als sehr wetterbeständig bewährt haben, jedoch hinsichtlich der Verwendung große Anforderungen an die Erfahrung und Geschicklichkeit der Maler stellen. Auch nach der technischen Seite hat Bonifaz Locher nicht weniger die Hoffnungen erfüllt — soweit sich dies bis jetzt feststellen läßt — als nach der künstlerischen. Aus einer traurigen Ruine ist nun das Bamberger Rathaus wieder zu alter Farbenpracht erstanden, ein Stolz des herrlichen Frankenlandes, ein hervorragendes Beispiel pietätvoller Denkmalpflege und nicht zuletzt ein ehrenvolles Zeugnis für den opferwilligen Gemeinsinn einer in Kunstfragen wohlberatenen Bürgerschaft.

München.

Dr. Ph. M. Halm.

## Ueber Fassaden-Wettbewerbe.

In Nr. 14 der „Denkmalpflege“, Seite 116, Jahrg. 1902 wird die vom Unterzeichneten in Nr. 12 desselben Jahrgangs veröffentlichte Aeußerung über die Unzweckmäßigkeit der Veranstaltung weiterer Fassaden-Wettbewerbe einer Besprechung unterzogen. Ihr Verfasser kommt zu dem Ergebnis, daß Fassaden-Wettbewerbe immer noch ein aussichtsreiches Mittel gewähren, um zum Ziele zu gelangen. Nur in einem Punkte möchte er eine Aenderung eintreten lassen, indem er es für richtiger hält, die Ausschreibung von Fassaden-Wettbewerben auf die ortsangesessenen Kräfte zu beschränken.

Herrscht demnach in dem wichtigen Punkte der Begrenzung des Arbeitsfeldes erfreuliche Uebereinstimmung, so stellt doch jener Vorschlag nur eine Abart des bisher empfohlenen Verfahrens dar, und es wird sich erübrigen, näher auf ihn einzugehen, umso mehr als der Kern der Frage unberührt bleibt. Dieser liegt nicht im ästhetisch-formalen, sondern im handwerklichen Teil des Wohnhausbaues.

Als der eigentliche Zweck der Fassaden-Wettbewerbe wird die Anregung zu künstlerischen Lösungen im Einklang mit der eigenartigen Stadtbauweise bezeichnet. — Ja, bieten denn die alten Bauten selber keine Anregung? und ist dies in der Tat der eigentliche Zweck jener Ausschreibungen? Ein Gang durch die Straßen unserer Städte beweist, daß die Fassaden-Wettbewerbe dann nahezu überflüssig waren und sind.

Die Anregung, sich mehr als bisher auf den heimischen Formen- und Materialkreis zu beschränken, war dankenswert, sie braucht aber bei der heutigen Ausdehnung der Fachliteratur nicht wiederholt zu werden, besonders wo es sich um die Schulung der ortsangesessenen Kräfte handelt, auf welche man auch nach Ansicht des Verfassers jener Besprechung vor allem bedacht sein sollte. Der Begriff Schulung schließt doch zweifellos eine oft wiederholte Einwirkung in

sich; diese ist aber durch Fassaden-Wettbewerbe nicht zu erreichen, denn man kann doch nicht in einer Stadt alljährlich solche veranstalten, wohl aber kann man öfters Wettbewerbe unterstützen für wirklich auszuführende Bauten an Stellen, die für das Stadt- oder Straßenbild besonders wichtig sind. Die gegen diesen Vorschlag erhobenen Bedenken wurden bis zu einem gewissen Grade gleichzeitig durch Tatsachen widerlegt, indem gerade in Nr. 14 dieses Blattes, Jahrg. 1902, über zwei derartige Wettbewerbe in Lübeck berichtet wurde. Bei diesen waren nicht nur die ortsangesessenen Architekten, sondern auch diejenigen auswärtigen herangezogen, welche in Lübeck aufgewachsen waren und dort ihre ganze Erziehung genossen hatten, bei denen also Sachkunde und lebhaftes Interesse an der künstlerischen Entwicklung der Vaterstadt zu erhoffen war. Das Beispiel Lübecks zeigt, daß die städtischen Baubeamten hier ein neues dankbares Feld finden, auf dem sie durch Wachsamkeit und geschickte rechtzeitige Einwirkung erheblich zur Schulung des Baugewerkes an praktischen Aufgaben beitragen können.

Werden von Behörden, Vereinen oder Einzelnen in Zukunft wieder Mittel bereitgestellt, um der weiteren Schädigung unseres Kulturerbes, das sich in vielen alten Städtebildern darstellt, entgegenzuarbeiten, so knüpfe man daran nicht die Bedingung eines Fassaden-Wettbewerbes. Man unterstütze vielmehr alle solche Bestrebungen, welche vielleicht langsam, aber sicher dahin führen, daß an die Stelle der immer noch Stadt und Land beherrschenden Schein-Architektur wieder eine handwerklich-bürgerliche Baukunst entsteht. Diese wurzelt in den einfachsten körperlichen und seelischen Bedürfnissen des Menschen und erwächst aus dem praktischen

Erfordernis und der örtlichen Ueberlieferung von selber, wenn sie ihre Aesthetik weniger auf einen mehr oder minder bestimmt abgegrenzten Formenkreis gründet, als auf Bescheidenheit, strenger Programmfüllung, verständiger Gefügewise, sowie sachgemäßer Verwendung und Verzierung dauerhafter Baustoffe. Nach dieser Richtung hin kann man doch wohl durch kein anderes Mittel mehr schulen als dadurch, daß man alte oder auch neue Bauten sorgsam aufnehmen läßt, in denen ein handwerklich tüchtiger Geist lebendig ist. Nicht an Entwürfen, sondern an ausgeführten Bauten bildet sich ein Baumeister, da es nur bei solchen möglich ist, den Vergleich zwischen Maßzeichnung und Wirklichkeit zu ziehen.

Nicht unbedenklich wird manchem die Auffassung erscheinen, daß in einer rein äußerlichen Entlehnung von Motiven aus „muster-gültigen“ Vorbildern keine Gefahr für das Stadtbild erblickt werden könne. Ist es denn wirklich keine Gefahr, wenn an die Stelle alter meistens durch bescheidene Tüchtigkeit und verständige Handhabung der Baustoffe ansprechenden Bauten aufdringlich herausgeputzte „echte“ Fassaden verbildeter Nachempfinder treten? Würdigt man durch solche Auffassung nicht die Baukunst zur Theaterdekoration herab? Gewiß scheiden Künstler, d. h. solche, denen das Bauen nicht nur Handwerk, sondern auch Seelenwerk ist, aus dem Rahmen dieser Betrachtung aus, deren hat es aber wie früher so auch jetzt nur wenige gegeben. Die große Masse der bürgerlichen Bauten ist zu allen Zeiten von durchschnittsbegabten Meistern gebaut worden, aber diesen ist eben formale Anregung gefährlich, solange es noch wie jetzt um die sichere Grundlage bescheidener und echter Baugesinnung schlecht bestellt ist.

Die Fassaden-Wettbewerbe haben auch noch die schlimme Nebenwirkung, der in breiten Kreisen herrschenden Meinung Vorschub zu leisten, daß es ohne erhebliche Schädigung der künstlerischen Wirkung möglich sei, die Entwürfe eines Architekten mit einigen kleinen Abänderungen durch einen andern in die Wirklichkeit zu übersetzen. Hinsichtlich der Malerei und Bilderei werden die meisten zugeben, daß ein solches Verfahren dem Wesen der Kunst Hohn spricht; bei der Baukunst ist dies aber noch so wenig der Fall, daß man auch den bösen Schein meiden sollte, der geeignet ist, jene schiefe Auffassung zu stützen.

Bei der hier behandelten Frage muß man sich doch immer klar sein, daß wir unsere alten Städtebilder nicht tatsächlich erhalten können. Unsere Aufgabe kann nun nicht sein, mehr oder minder geschickt nachzuahmen, was zu Grunde ging, sondern dahin zu streben, daß an die Stelle jener alten Zeugen bestimmter Kulturstufen allmählich, wenn der Zahn der Zeit oder das Bedürfnis der Menschen es erfordert, neue Gebilde treten, aus dem gleichen Geist geboren, der uns jetzt die Reste vergangener Zeiten wertvoll macht.

Erhalten oder wiederbeleben wollen wir nicht das Aeußerliche unserer alten Städtebilder, sondern die Gesinnung, aus der sie entstanden sind, um so vielleicht Bausteine zu liefern zu einer neuen Kulturstufe, deren Offenbarung in Weltanschauung und Kunst wir herbeisehen. Gelingt dies, dann kann der Erfolg ruhig hingenommen werden, auch wenn er sich anders darstellt, als mancher dachte, welcher den Fassaden-Wettbewerben das Wort redete. Inwieweit die Baugewerks- und Hochschulen als Mittel zum erstrebten Ziele wirken können, gehört nicht in den Rahmen dieser Erörterung, welche in Ergänzung der früheren nur Klarheit darüber schaffen möchte, wie die „zur Erhaltung unserer alten Städtebilder“ etwa ferner bereitgestellten Mittel am besten zu verwenden sein werden.

Erich Blunck.

Hierauf schreibt Herr Baurat Peters folgendes:

Die Veranstaltung von Fassaden-Wettbewerben, und zwar unter Beschränkung auf die ortsangesessenen Kräfte, ist von mir als aussichtsreicheres Mittel zur Erzielung bezw. Schonung eines künstlerischen Stadtbildes bezeichnet, als wesentlicher Zweck die Anregung zu künstlerischen Lösungen auf dem Gebiete des Wohnhausbaues überhaupt betont worden. Dagegen wird vom Verfasser E. B. eingewandt, daß die alten Bauten ja selbst schon Anregung genug bieten und daher auf die weitere Anregung von Fassaden-Wettbewerben dürfte verzichtet werden können.

Ich scheine in einigen Punkten meiner damaligen Bemerkungen nicht recht verstanden zu sein. Es handelt sich für mich in erster Linie um die Vereinbarung von Bedürfnisfragen der Jetztzeit mit den im Interesse des geschichtlichen, künstlerischen Stadtbildes wünschenswerten ästhetischen Ansprüchen, also nicht etwa um gedankenloses Nachahmen im Sinne der alten Bauwerke. Das ist keineswegs leicht, und bei den oft recht verzwickten Forderungen der Baupolizeiverordnungen soll durch Musterbeispiele dargelegt werden, wie man zu verständigen und schönen Lösungen gelangen könne. Darin erblicke ich eine

„Schulung“ und zwar der ortsangesessenen Kräfte, die nur durch Darbietung von Musterlösungen aus einem Wettbewerbe, jedenfalls am leichtesten, erzielt werden dürfte. Ich will das durch ein Beispiel erläutern: In der Magdeburger Bauordnung ist in den äußeren Bauzonen mit Baubeschränkung die Einrichtung einer untergeordneten Wohnung für einen Hausmann oder dergl. oben im Dachgeschoß gestattet. Es war interessant, wie aus dieser Bestimmung heraus zunächst von der Bauspekulation versucht wurde, möglichst ein volles Wohngeschoß herauszuschlagen; demnächst machte sich in der äußeren Erscheinung die typische Form eines halben vierten Wohngeschosses in einem Dachaufbau geltend, der in seiner Wiederholung Haus für Haus schließlich unerträglich wirkte und die Erscheinung der neuen Straßen eines ganzen Stadtteils geradezu verunstaltete. Dieser Uebelstand gab für Magdeburg, abgesehen von anderen Gründen, wesentlich die Veranlassung, nach verständigen Vorlagen für die gewöhnlichen Architekten des Privatbaues zu verlangen, um das Stadtbild in den Erweiterungsgeländen nicht für alle Zeit gründlich zu verderben. Bei solcher Sachlage, die in ähnlicher Weise sich wohl mehrfach in den großen Städten wiederholen dürfte, kann eine „Anregung“ oder noch besser eine „Schulung“ tatsächlich nicht entbehrt werden. Bei den sonst in vielen Beziehungen muster-gültigen alten Gebäuden kommen solche Dinge eben nicht vor. Aus diesem Grunde wollte ich die Beschränkung auf ortsangesessene Kräfte, welche die ästhetischen und praktischen Schwierigkeiten am besten zu lösen verstehen werden. Ein ganz besonderes Gewicht muß natürlich auf die möglichst dem Bedürfnis der Privatbautätigkeit entsprechende Auswahl der für ein solches Preisausschreiben zu bestimmenden Aufgaben gelegt werden. Dann aber erscheint es wirklich nicht gerechtfertigt, Fassaden-Wettbewerbe als „nahezu überflüssig“ zu bezeichnen.

Der Herr Verfasser jenes ersten Aufsatzes geht in seinen idealen Zielen, wie ich durchaus anerkenne, zweifellos weiter — ich selbst will aber praktisch brauchbare Lösungen einer Stadt, je nach ihrer Eigenart in künstlerischer, aber auch in anderer, z. B. baupolizeilicher Hinsicht zur Verfügung stellen. Das eine schließt das andere nicht aus, nach meiner Ansicht wird man nach dem von mir vertretenen Vorschlag auf schnellerem Wege zum Ziele kommen —, darauf kommt es mir vor allem an, denn eine Stadterweiterung (zunächst kommt die alte Stadt in Frage. D. S.) vollzieht sich in viel kürzerer Zeit, als im allgemeinen angenommen wird.

Auf den Hinweis der unter Umständen ja nicht ausgeschlossenen gedankenlosen Verwendung von Scheinarchitekturen nach Art von Theaterdekorationen will ich nicht weiter eingehen. Wenn man sich dadurch beeinflussen lassen will, so müßte nicht nur auf Wettbewerbe dieser Art überhaupt verzichtet, sondern namentlich die ungeheure Zahl von architektonischen Veröffentlichungen eingeschränkt werden, was ja vielleicht kein Fehler wäre. Es wäre bedauerlich, wenn das nicht nur im Fache, sondern auch in den doch lebhaft dabei beteiligten Bürgerschaften mit Freuden begrüßte Vorgehen von Hildesheim, Köln, Bremen, Lübeck und Danzig nur ein Schlag ins Wasser gewesen wäre, ja wenn es sogar noch zu schlimmen Nebenwirkungen, zur Züchtung minderwertiger Leistungen, Förderung der Halbheit in der Baukunst Veranlassung gegeben hätte. Ich befürchte, daß der Frage der Wahrung unserer Städtebilder durch die Verurteilung des Wertes von Fassaden-Wettbewerben, wie sie in den Ausführungen des Herrn E. B. denselben tatsächlich zuteil geworden ist, kein Vorschub geleistet werden dürfte. Das Bessere ist der Feind des Guten — das mag auch für den vorliegenden Fall gelten.

Peters.

Herr Regierungs-Baumeister E. Blunck bemerkt hierzu:

Ich betone nochmals, daß ich den Wert der Fassaden-Wettbewerbe als fruchtbare Anregung anerkenne, daß ich ihnen aber eine große künstlerisch-praktische Bedeutung nicht beimessen kann. Besser langsam die Auffassung vom Wesen gesunder Wohnhausbaukunst vertiefen helfen, als äußerlichen Augenblickserfolge nachjagen. Die im Schlusssatz ausgesprochene Befürchtung teile ich nicht. Eine Bürgerschaft wird die Einsicht haben, daß zur Erreichung eines Zieles nicht immer das erste Mittel auch das beste ist, daß jedenfalls eine kritische Besprechung der Sache nur dienlich sein kann, auch wenn sie zu einem Wechsel in der Betätigung führt.

E. Blunck.

Wenn die vorstehende Aussprache auch nicht eine vollständige Klärung in der wichtigen Frage der Erhaltung der alten Städtebilder herbeigeführt hat, so hoffen wir doch, daß sie dieselbe weiter fördern wird. U. E. haben die Wettbewerbe eine Schulung der Kräfte, die Herr Blunck besonders betont, mittelbar schon zum Teil erzielt. Denn wer sich erfolgreich an einem Fassadenwett-

bewerb beteiligt hat, ist in den Geist der alten Bauten eingedrungen, er muß sie studiert und teilweise skizziert und aufgenommen haben. Wir haben die Wettbewerbe, deren Ergebnisse sich übrigens immer mehr abgeklärt haben, stets nur als Anregungen betrachtet. Niemals wird ein Entwurf der in Rede stehenden Fassaden unmittelbar verwendet werden können, wie das erfahrungsgemäß auch bei jedem andern Entwurf mit bestimmtem Bauprogramm selten der Fall ist. Neben der Schulung der Kräfte

haben die Wettbewerbe einen wirklichen Nutzen auch dadurch gehabt, daß sie eine große Anzahl begabter junger Architekten an die Öffentlichkeit gezogen haben. Sie sind bereit, an der Wiederbelebung und Fortentwicklung der heimischen Bauweisen unter Berücksichtigung der neuzeitlichen Verhältnisse und Bedürfnisse mitzuarbeiten. Man sollte ihnen nur öfter Gelegenheit bei Neubaus Ausführungen geben, ihr Streben und Können in die Tat umzusetzen.  
D. Schriftl.

**Vermischtes.**

**Zum Provinzialkonservator der Provinz Posen** ist der Direktor des Provinzialmuseums in Posen, Professor Dr. Kaemmerer, bestellt worden.

**Ein beachtenswerter Wettbewerb um Vorentwürfe für Neubauten in der Altstadt von Frankfurt a. M.** ist unter in Frankfurt ansässigen Künstlern mit Frist bis zum 15. April d. J. ausgeschrieben worden. Es handelt sich um Beschaffung von Vorentwürfen zu Wohn- und Geschäftshäusern auf städtischem Gelände in der Braubachstraße, am Domplatze, sowie am Römerberg. Das Äußere soll sich dem alten Frankfurter Stadtbilde gut anpassen. Die Stadt Frankfurt hat bereits vor drei Jahren eine Polizeiverordnung erlassen zur Erhaltung des künstlerischen Gepräges bestimmter geschichtlich hervorragender Plätze und Straßen (vergl. S. 30, Jahrg. 1900 d. Bl.), unter diesen auch der Römerberg und die an den Dom grenzenden Straßen und Plätze. In diesen Bestimmungen war auch schon ein besonderer städtischer Ausschuß vorgesehen, bestehend aus dem Konservator der städtischen Altertümer, einem Mitgliede des städtischen Ausschusses für Kunst und Altertumsgegenstände, zwei Mitgliedern des Frankfurter Architekten- und Ingenieurvereins und einem den Vorsitz führenden Magistratsmitgliede. Dem Preisgericht für den vorliegenden Wettbewerb gehören u. a. von auswärtigen Künstlern an: Geheimer Oberbaurat Prof. Hofmann in Darmstadt und Geheimer Baurat und Hofrat Prof. Dr. Wallot in Dresden. Jeder den Bedingungen entsprechende Entwurf soll, wenn er in künstlerischer und praktischer Beziehung vom Preisgericht als würdig anerkannt wird, mit 1000 Mark vergütet werden, mit der Maßgabe, daß Bewerber mit mehreren Entwürfen nur einmal diesen Betrag erhalten können.

**Für die zeichnerische Aufnahme alter Fachwerkhäuser am Rhein und an der Mosel** sieht der Haushaltsplan 1903 des rheinischen Provinziallandtages einen Betrag von 3000 Mark vor. Der Landrat des Kreises St. Goarshausen hebt in einem Rundschreiben an die Bürgermeister den Wert und die Bedeutung dieser Bauten hervor, die, meistens mit Mörtelputz bedeckt, von der Schönheit des eigentlichen charakteristischen Fachwerks wenig sehen lassen. Es wird dabei empfohlen, die Neubauten im Sinne der alten heimischen Bauweisen auszuführen, sei es in sichtbarem Fachwerk oder in Fachwerk mit Schieferbekleidung.

**Die alten Landarchitekturen und die Baukunst auf dem Lande** bildeten am 10. Februar einen Gegenstand der Tagesordnung des im Künstlerhause in Berlin tagenden Ausschusses für Wohlfahrtspflege auf dem Lande unter dem Vorsitz des Ministerialdirektors Thiel aus dem Landwirtschaftsministerium in Berlin. Der genannte Ausschuß will alle volkswirtschaftlichen, sozialen, gemeinnützigen und volkserzieherischen Aufgaben auf dem Lande fördern und hat zu diesem Zweck auch die Erhaltung und Pflege der alten Heimatkünste in sein Programm aufgenommen. Bei jeder Hauptversammlung wird dieser Frage eine besondere Bedeutung beigelegt und die Vorträge werden durch Vorführung von entsprechenden Abbildungen besonders nutzbringend gemacht.

Diesmal behandelte Direktor Jessen vom Kunstgewerbemuseum in Berlin in einem ausgezeichneten Vortrage die Kunst und insbesondere die Baukunst auf dem Lande. Zahlreiche ausgestellte Tafeln aus dem Bauernhauswerke und ähnlichen Veröffentlichungen sowie Lichtbildvorführungen dienten als Anschauungsmittel. In dem Vortrage wurde auch auf die Bedeutung der kleinen Ortsmuseen hingewiesen, die mehr geeignet sind, den Heimatsinn der Landbevölkerung zu heben als die großen kostspieligen städtischen Museen. Vom Standpunkte der Denkmalpflege können wir die Bestrebungen des Wohlfahrtsausschusses nur mit größter Freude begrüßen. Sie sind geeignet, das Heimatgefühl und die Anhänglichkeit an die Scholle zu stärken und können somit einen wirksamen Schutz gewähren gegen das Verschwinden und Verunstalten der schönen ländlichen Bilder.

**Mit der Inventarisierung der Bau- und Kunstdenkmäler der Stadt Nürnberg** sind Dr. Fritz Traugott Schulz und Dr. Heinrich Heerwagen, beide vom Germanischen Museum, betraut worden. Ersterem wurden die bau- und kunstgeschichtlichen, letzterem die archivalischen Arbeiten übertragen.



Aufnahme von Rich. Borek in Braunschweig.  
Das am Burgplatz wieder aufgebaute Huneborstelsche Haus in Braunschweig.

**Der Wiederaufbau des Huneborstelschen Hauses in Braunschweig.** In Nr. 43 des Jahrgangs 1890 d. Zentralblatts der Bauverwaltung S. 441 ist über die Wiederherstellung der Bemalung eines der prächtigsten und künstlerisch wertvollsten Fachwerkhäuser Braunschweigs berichtet, des Demmerschen Hauses im Sack,<sup>1)</sup> dort ist auch eine Bildprobe der Holzarchitektur der Front und ihres farbigen Schnitzwerks gegeben. Das alte Haus hat seitdem mannigfache Schicksale erlebt. Zunächst mußte es den Namen wechseln. Gründliche Untersuchungen des Herrn Oberstleutnant Meier in Braunschweig<sup>2)</sup> ergaben, daß der Ruhm, im Jahre 1536 das Haus „am Sack“ gebaut zu haben, dem Braunschweiger Bürger Friedrich Huneborstel zustehe, daß es erst 1822 in den Besitz der Familie Demmer gelangt sei. Sie hat es nur bis 1876 besessen; die Bezeichnung Demmersches Haus, die sich noch in Reisebüchern und Kunstgeschichten findet, hat also niemals innere Berechtigung gehabt. Aber auch die Bezeichnung „im Sack“ hat jetzt jeden Sinn verloren, denn das Haus steht nicht mehr an alter Stelle. Dort mußte es modernen kaufmännischen Rücksichten zum Opfer fallen, an seiner Stelle erhebt sich ein Sandsteinbau, an dem eine kleine flachbildliche Darstellung an das alte Huneborstelsche Haus erinnert. Aber der schönste Schmuck, die 1890 dank dem rührigen Braunschweiger „Verein zur Erhaltung der alten Baudenkmäler“ zu neuem Glanz

<sup>1)</sup> Vergl. hierzu auch Pfeifer „Holzarchitektur der Stadt Braunschweig“. Wilhelm Ernst u. Sohn, Berlin 1892. Sonderdruck aus der Zeitschrift für Bauwesen und „Denkmalpflege“ Jahrg. 1899, S. 27 und 42, Jahrg. 1900 S. 56.

<sup>2)</sup> Braunschweigisches Magazin Nr. 10. 1890. Beilage zu Nr. 126 d. „Braunschw. Anzeigen“. Braunschweig.

erweckte Fassade, ist vor Zerstörung gerettet worden, am vornehmsten Platz der alten Stadt, am Burgplatz gegenüber dem ehrwürdigen Löwendenkmal Heinrich des Löwen, ist sie neu erstanden. In schönster Weise ist mit ihr eine Bauplatzlücke des Platzes gefüllt worden, welche lange Jahre seinen mittelalterlichen geschlossenen Eindruck störte. Rechtzeitig wurde auch schon bei dem Neubau des Hotels „Deutsches Haus“, neben welches links die alte Fassade zu stehen kommen sollte, auf deren Eigenart Rücksicht genommen. Zwischen diesen 1896 in Renaissancestil ausgeführten Sandsteinbau mit Holzzieraten und die Huneborstelsche Holzarchitekturfassade ist ein überleitender Zwischenbau mit Fachwerkvorlage von dunklem Holz eingefügt. Den Nachbar links der Huneborstelfassade bildet der 1573 von Achatz v. Veltheim erbaute Adelsitz. Auch bei dieser Gelegenheit ist das warme Interesse des Wiedererbauers der Burg Dankwarderode, des Prinzregenten Albrecht, an der Erhaltung der baulichen Eigenart der Stadt hervorgetreten. Von ihm und von dem herzoglichen Staatsministerium sind für Ankauf und Wiederaufbau der Fassade je 15 000 Mark beige-steuert worden. Die hinter der Front liegenden Räume sind, während die Stadt Eigentümerin des ganzen Hauses bleibt, der Handwerkskammer und dem Innungsausschuß zur Verfügung gestellt. Sie können sich kein besseres Heim wünschen als in dem wiedererstandenen Wahrzeichen der Blüte braunschweigischen Kunstschaffens und Gewerbefleißes in alter Zeit.

G. v. Graevenitz.

**Die St. Ludwigskirche in München**, über deren schadhafte Zustand bereits auf S. 120 Jahrg. 1901 d. Bl. berichtet wurde, soll im Laufe dieses Jahres einer gründlichen Instandsetzung unterzogen werden. Hierdurch sollen nicht nur bauliche Schäden beseitigt, sondern auch die teilweise stark beschädigten Deckenmalereien und das Altarbild, beide von Cornelius stammend, wieder hergestellt werden.

—z—

**Von der neubegründeten Monatsschrift des Vereins für Volkskunst und Volkskunde in München** liegt nunmehr das erste Heft vor\*). Der junge Verein, von dessen Gründung auf S. 78, Jahrg. 1902 kurz berichtet wurde, hat sich bekanntlich zur Aufgabe gestellt, die Ueberlieferungen zu sammeln, welche besonders auf dem Lande, in der Kirche, im Hausbau, in der Einrichtung und Ausschmückung des Hauses, im Hausgeräthe, in Mundart, Sage und Sitte usw. noch erhalten sind. Er will unseren Nachkommen ein Bild überliefern von dem früheren Leben unseres Volkes; zu diesem Zwecke anklärend wirken über den Wert des noch aus früherer Zeit erhalten gebliebenen, über das Gute und Schöne seiner überkommenen Bauweise, seiner Dorf- und Straßenschilder; besonders aber der grundlosen Zerstörung und ungeeigneten Wiederherstellung alter Kunstdenkmäler entgegenzutreten, und anknüpfend an das Ueberlieferte gleichzeitig zur Wiederbelebung eines gesunden Handwerks beitragen. Die Vereinszeitschrift will dies Bestreben unterstützen. Das erste, seinem Zwecke entsprechend einfach aber anziehend ausgestattete Heft enthält als Beiträge u. a. einen Volkskalender sowie eine Abhandlung über Advent-Gebäcke von Hofrat Dr. Höfler in Tölz, einen Aufsatz über Dorfkirchen einst und jetzt von Architekt Richard Berndl, einen weiteren über Hausbau im bayerischen Alpengebiet von Dr. W. M. Schmid und einen Hinweis auf die dem Riedertore in Donauwörth drohende Gefahr von Prof. Aug. Thiersch, außerdem eine Chronik des Vereins und ein Verzeichnis der jetzt schon die Zahl von 600 übersteigenden Mitglieder. — In seiner schlichten Ausstattung entspricht die Zeitschrift voll den an sie gestellten Erwartungen, sodaß dem Schriftleitungsausschuß („Redaktionskommission“) ganz besonderes Lob nicht vorenthalten werden kann.

—z—

**Die Stadtkirche in Außig a. d. Elbe**, ein hervorragendes Werk der Gotik, ist nach den Plänen des Wiener Architekten Ant. Weber sachgemäß wiederhergestellt worden. Die Ausführung darf in allen Einzelheiten als gelungen bezeichnet werden.

**Bei der k. k. Statthaltereie in Innsbruck** ist vor kurzem eine besondere Abteilung eingerichtet worden, welche künftig alle laufenden Angelegenheiten der Denkmalpflege in Tirol zunächst innerhalb des Landes an einer Stelle zusammenfassen soll. Es unterliegt keinem Zweifel, daß diese neue Einrichtung danach angetan sein dürfte, manches Dankenswerte für das Zusammenhalten des immer noch so reichen Tiroler Kunstbesitzes zu veran-

\*) Volkskunst und Volkskunde. Monatsschrift des Vereins für Volkskunst und Volkskunde in München. 1. Jahrg. 1. Heft. Januar 1903. Verlag der Süddeutschen Verlagsanstalt. München. 16 S. in gr. 8<sup>o</sup> mit zahlreichen Abbildungen und 1 farbigen Tafel. Erscheint jährlich zwölf mal. Preis jährlich 4  $\mathcal{M}$ , das einzelne Heft 0,50  $\mathcal{M}$ . Für Mitglieder des Vereins (Beitrag in München 3  $\mathcal{M}$ , außerhalb 2  $\mathcal{M}$ ) unentgeltlich und postfrei.

lassen und im Einvernehmen mit der Wiener k. k. Zentralkommission das schnellere Einleiten zweckentsprechender Maßnahmen zu erzielen. Jedenfalls bleibt es von nicht zu unterschätzendem Werte, die leitende Landesstelle unmittelbar an Fragen der Denkmalpflege beteiligt zu wissen und von ihr eine Förderung rascher Erhebungen an Ort und Stelle erwarten zu dürfen. J. N.

In Nr. 15 des Zentralblattes der Bauverwaltung vom 21. d. M. ist der nachstehende Runderlaß veröffentlicht worden:

Berlin, den 4. Februar 1903.

Die Bestimmungen des Runderlasses vom 28. November 1892, betreffend die Bauart der von der Staatsbauverwaltung auszuführenden Gebäude unter besonderer Berücksichtigung der Verkehrssicherheit\*) sind vielfach in die örtlichen Baupolizeiverordnungen ohne Beachtung der im Abschnitt I getroffenen Beschränkung des Geltungsbereiches übernommen worden.

In diesem Abschnitte wird für Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten insbesondere dann, wenn es sich um vorhandene Bauwerke handelt, die Anwendung der Bestimmungen nicht unbedingt gefordert, sondern nur empfohlen, soweit die Umstände des einzelnen Falles es gestatten. Die Polizeiverwaltungen haben jedoch oft auch für diese Gebäudegattungen die Befolgung der Bestimmungen in vollem Umfange gefordert. Dabei hat insbesondere die Vorschrift, daß die Türen nach außen aufschlagen sollen, zu mancherlei Unzuträglichkeiten in künstlerischer und praktischer Hinsicht geführt, weil bei vorhandenen Baudenkmalern, namentlich bei mittelalterlichen Kirchen mit ihren auf der Außenseite reich gegliederten Portalgewänden die zur Erfüllung jener Vorschrift erforderlichen Umänderungen fast niemals ohne einen schädigenden Eingriff in den alten Bestand der Portalleibungen und der Türflügel auszuführen sind.

Bei Nebeneingängen, Sakristeitüren usw. kann von dem Aufschlagen der Türen nach außen überhaupt abgesehen werden. Bei Haupteingängen werden sich Veränderungen der Portale in vielen Fällen dadurch vermeiden lassen, daß die in alter, seit Jahrhunderten üblicher Weise nach innen aufschlagenden Flügel durch eine geeignete Vorrichtung im geöffneten Zustande festgehalten werden und polizeilich angeordnet wird, daß sie während des Gottesdienstes offen bleiben. Zugbelastung wird sich dabei durch Einbau von Windfängen verhüten lassen.

Ew. (Titel) wollen daher die örtlichen Polizeiorgane Ihres Verwaltungsbezirks darauf aufmerksam machen, daß die Abänderung monumentaler Türen an Bauwerken (namentlich Kirchen) unter Berufung auf den Erlaß vom 28. November 1892 nicht ohne weiteres gefordert werden darf. Es ist vielmehr in jedem einzelnen solcher Fälle sorgfältig zu prüfen, wie sich die Rücksichten auf die Verkehrssicherheit ohne Schädigung der alten Bauwerke erfüllen lassen. Wenn die Durchführung einer aus Gründen der Verkehrssicherheit nötig erscheinenden Maßregel Aenderungen an monumentalen Portalen und Türen bedingt, ist zuvor stets der Provinzial-Konservator zu hören.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.	Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal- Angelegenheiten.	Der Minister des Innern.
---	--	-----------------------------

Die Denkmalpflege hat diesen Erlaß dankbar zu begrüßen. Ihre Interessen haben seit einem Jahrzehnt unter der mißverständlichen oder gedankenlosen Auffassung der Vorschriften vom 28. November 1892 erheblich gelitten. Sache der berufenen Organe wird es nun sein, darauf zu achten, daß die Bestimmungen in dem Sinne gehandhabt werden, in dem sie erlassen sind. Das erfreuliche Ergebnis wird dann sein, daß wenigstens der Rest unserer alten Kirchen von einer Maßregel verschont bleibt, durch die so manchem Baudenkmal ein schwerer, vielfach unheilbarer Schaden zugefügt worden ist.

Wir behalten uns vor, auf die künstlerischen und technischen Einzelheiten der durch den Erlaß berührten wichtigen Frage in unserer nächsten Nummer zurückzukommen. Die Schriftl.

\*) Zentralblatt der Bauverwaltung 1892, S. 549.

**Inhalt:** Zur Lage des Denkmalschutzes in Preußen. III. — Das Rathaus in Bamberg und sein Freskenschmuck. — Ueber Fassaden-Wettbewerbe. — Vermischtes: Provinzialkonservator der Provinz Posen. — Wettbewerb um Vorentwürfe für Neubauten in der Altstadt von Frankfurt a. M. — Zeichnerische Aufnahme alter Fachwerkhäuser am Rhein und an der Mosel. — Alte Landarchitekturen und die Baukunst auf dem Lande. — Inventarisierung der Bau- und Kunstdenkmäler der Stadt Nürnberg. — Wiederaufbau des Huneborstelschen Hauses in Braunschweig. — St. Ludwigskirche in München. — Monatsschrift des Vereins für Volkskunst und Volkskunde in München. — Die Stadtkirche in Außig a. d. Elbe. — K. k. Statthaltereie in Innsbruck. — Runderlaß v. 4. Februar 1903.

Für die Schriftleitung verantwortlich: Friedrich Schultze, Berlin. Verlag von Wilhelm Ernst u. Sohn, Berlin. Druck: Gustav Schenck Sohn, Berlin